

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Vereinbarung

über die Zuerkennung eines
Erasmus-Mobilitätzuschusses für ein Studierendenpraktikum bzw.
eines Mobilitätzuschusses für ein Studierendenpraktikum in Kroatien und Mazedonien (zu Erasmus-Bedingungen)
im Studienjahr 2010/2011

I. Verpflichtungserklärung des/der Studierenden

1. Hiermit verpflichtet sich der/die Studierende

- a) den Erasmus-Mobilitätzuschuss ausschließlich zur Deckung der Kosten von Reise, höherem Lebensunterhalt und sprachlicher Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes (sog. zusätzliche Mobilitätskosten) zu verwenden.
- b) keine Beihilfe zum Auslandsstudium gem. Studienförderungsgesetz, kein sonstiges Stipendium aus Mitteln des BMUKK, des BMWF, des BMG oder anderer Bundesministerien bzw. aus bilateralen Kulturabkommen, aus Mitteln der Europäischen Kommission (z.B. Leonardo da Vinci) oder aus Mitteln anderer öffentlicher Einrichtungen gleichzeitig und für dieselbe Aktivität zu beziehen.
- c) innerhalb von vier Wochen nach Ende des Auslandsaufenthaltes¹ die von der Aufnahmeeinrichtung unterfertigte Aufenthaltsbestätigung (beiliegendes Formular) sowie im Falle einer Nominierung für einen Sprachkurs eine Teilnahmebestätigung der den Sprachkurs veranstaltenden Institution im Ausmaß von mindestens zwei Wochen dem Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) vorzulegen und den Praktikumsbericht online auszufüllen.

Zu beachten: Sprachkurse, für die Studierende nominiert sind, müssen jedenfalls im selben Gastland absolviert werden, in dem sich auch die Aufnahmeeinrichtung befindet!

- d) im Falle eines **Pflichtpraktikums** die Anerkennung innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Auslandsaufenthaltes¹ durchführen zu lassen. Für Studierende, deren Auslandsaufenthalt Ende Juni 2011 oder später endet, hat die Durchführung der Anerkennung bis spätestens **30. November 2011** zu erfolgen. Ein Studierendenpraktikum sollte 30 ECTS-Credits pro Semester erbringen. Als Mindestanforderung sind drei ECTS-Credits pro Monat festgelegt (Rückforderungsgrenze für den Mobilitätzuschuss). Wird der Erasmus-Aufenthalt verlängert, wird die gesamte Dauer des Erasmus-Aufenthaltes als Grundlage für die Ermittlung der mindestens zu erbringenden ECTS-Credits herangezogen.

Im Falle eines **freiwilligen Praktikums** erwachsen dem/der Studierenden keine diesbezüglichen Verpflichtungen. Die Heimathochschule bestätigt durch die Nominierung die Relevanz des Praktikums als sinnvolle Ergänzung zum Studium. Das absolvierte Auslandspraktikum ist zumindest im **Diploma Supplement** oder, wenn nicht anders möglich, im Sammelzeugnis/Transkript of Records zu vermerken.²

¹ Ende des Auslandsaufenthaltes ist das Ende des Zuerkennungszeitraumes gemäß der Zuschussvereinbarung. Für den Fall der Verlängerung siehe unten Pkt. III. d.

² Zusätzlich wird zur Dokumentation des Praktikums die Verwendung des Europass-Mobilitätsnachweis empfohlen (siehe www.europass.at).

2. Der/die Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass nur ganze Zuschussmonate ausbezahlt werden.

II. Rückzahlungsverpflichtungen

1. Der/die Studierende muss den Erasmus-Mobilitätzuschuss bzw. den Mobilitätzuschuss für Kroatien oder Mazedonien zur Gänze zurückzahlen, wenn er/sie

- a) den Auslandsaufenthalt nicht antritt.
- b) den Auslandsaufenthalt vorzeitig beendet (Ausnahmeregelung siehe Punkt 2).
- c) gleichzeitig oder im Nachhinein eine Beihilfe zum Auslandsstudium gemäß Studienförderungsgesetz für den gesamten in der Vereinbarung zuerkannten Zeitraum erhält oder ein sonstiges Stipendium aus Mitteln des BMUKK, des BMWF, des BMG oder anderer Bundesministerien bzw. aus bilateralen Kulturabkommen, aus Mitteln der Europäischen Kommission oder aus Mitteln anderer öffentlicher Einrichtungen für dieselbe Aktivität bezieht (vgl. Punkt I.1.b der Allgemeinen Vertragsbedingungen).
- d) bereits ein Mal einen Erasmus-Praktikumzuschuss als Studierender/Studierende aus Mitteln des Erasmus- oder des Leonardo da Vinci-Programms bzw. einen Mobilitätzuschuss für Praktikumsaufenthalte in Kroatien oder Mazedonien (zu Erasmus-Bedingungen) erhalten hat. (*Studierende können je einen **Erasmus-Studienaufenthalt** und ein **Erasmus-Studierendenpraktikum** absolvieren. Die Summe aller Erasmus-Aufenthalte darf maximal 24 Monate betragen. In diesem Zusammenhang sind außerdem alle früheren, unter Erasmus, Sokrates-Erasmus sowie Leonardo da Vinci absolvierten Aufenthalte zu berücksichtigen.*)
- e) der Verpflichtung der rechtzeitigen Vorlage der Aufenthaltsbestätigung nicht nachkommt oder den Praktikumsbericht nicht binnen der vorgesehenen Frist online ausfüllt (vgl. Pkt. I.1.c der Allgemeinen Vertragsbedingungen und Pkt. V.2.).
- f) nach Aufforderung der Nationalagentur (OeAD-GmbH) bzw. des zuständigen Erasmus-Referats aus eigenem Verschulden die Anerkennung nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß nachweisen kann.
- g) den Zuschuss aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erhalten hat.

2. Der/die Studierende muss den Erasmus-Mobilitätzuschuss oder den Mobilitätzuschuss für ein Studierendenpraktikum in Kroatien oder Mazedonien teilweise zurückzahlen, wenn

- a) er/sie den Auslandsaufenthalt aus einem nachweislichen Grund unverschuldet vorzeitig abbricht. Als begründete Fälle eines Abbruches werden insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, wichtige familiäre Verpflichtungen sowie unabwendbare oder unvorhersehbare schwerwiegende Ereignisse angesehen. In solchen Fällen hat der/die Empfänger/in das Recht, den Betrag der Finanzhilfe in Höhe der tatsächlichen Dauer des Praktikumsaufenthaltes zu behalten. Alle übrigen Mittel sind zurückzuzahlen.
- b) er/sie eine **Aufenthaltsbestätigung** der Aufnahmeeinrichtung vorlegt, welche die **in der Vereinbarung angeführte Dauer unterschreitet**. Die Mindestdauer beträgt drei ganze Monate. Diese muss auf jeden Fall eingehalten werden. Bei Unterschreitung der Mindestdauer ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.
Anmerkung: Als ganzes Monat gilt z. B. der Zeitraum 7. März bis 6. April). Ab der Mindestdauer von drei Monaten muss das letzte Monat des Aufenthalts zumindest 16 Kalendertage betragen, um als weiteres Aufenthaltsmonat zu gelten.
- c) im Falle der Zuerkennung eines vorbereitenden Sprachkurses nicht **innerhalb von vier Wochen** nach Beendigung des Erasmus-Auslandsaufenthaltes³ eine den Kriterien der

Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechende **Sprachkursbestätigung** vorgelegt wird (siehe Pkt. I.1.c).

- d) er/sie aus einem nachweislichen Grund unverschuldet die Anrechnung von mindestens drei ECTS-Credits für jeden Monat des Pflichtpraktikums nicht vollständig erbringen kann. Als begründete Fälle werden insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, wichtige familiäre Verpflichtungen sowie unabwendbare oder unvorhersehbare schwerwiegende Ereignisse angesehen.

Bei Nichterfüllung einer der unter Pkt. II genannten Verpflichtungen muss der/die Studierende das Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) unverzüglich unter Angabe von Gründen und der Vorlage entsprechender Bestätigungen (z.B. ärztliches Attest) schriftlich verständigen.

III. Verlängerung

- a) Der Erasmus-Aufenthalt oder der Praktikumsaufenthalt in Kroatien bzw. Mazedonien (zu Erasmus-Bedingungen) kann nur einmal und nach Maßgabe zur Verfügung stehender Monate (maximal auf insgesamt zwölf Monate) verlängert werden.
- b) Ein Zuschuss für die Verlängerung kann nur nach Maßgabe zur Verfügung stehender Mittel gewährt werden. Der bezuschussbare Zeitraum darf nicht länger sein, als der Zeitraum der ursprünglichen Zuerkennung.
- c) Für eine Verlängerung des Mobilitätzuschusses ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Verlängerungszeitraums das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular „Verlängerungsantrag für ein Erasmus-Studierendenpraktikum oder einen Aufenthalts in Kroatien oder Mazedonien (zu Erasmus-Bedingungen) für das Studienjahr 2010/2011“ oder ein diesem Formular entsprechender schriftlicher Antrag bei der zuständigen Abteilung oder Ansprechperson der Entsendeeinrichtung vorzulegen. Die Entsendeeinrichtung leitet die Nominierung nach Absprache mit der Heimathochschule elektronisch an die Nationalagentur weiter. **Bei einer Nominierung durch die Entsendeeinrichtung besteht noch kein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Verlängerung.**
- d) Als Ende des Erasmus-Auslandsaufenthaltes gilt im Verlängerungsfall das Ende des Zuerkennungszeitraums gemäß der abzuschließenden "Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Verlängerung eines Erasmus-Aufenthalts (Studierendenpraktikum) bzw. eines Praktikumsaufenthalts in Kroatien oder Mazedonien (zu Erasmus-Bedingungen) im Studienjahr 2010/11". Der Gesamtaufenthalt dauert somit vom ersten Tag des ursprünglichen Zuerkennungszeitraums lt. Vereinbarung bis zum Ende des Verlängerungszeitraums lt. Zusatzvereinbarung. Dieser zuerkannte Gesamtaufenthaltszeitraum muss durch die vorzulegende Aufenthaltsbestätigung belegt werden und bildet die Basis für die Endabrechnung des Zuschusses (vgl. Pkt. V. 2.).

IV. Meldeverpflichtung und Zustimmungserklärung

1. Der/die Studierende hat den Erhalt einer Beihilfe zum Auslandsstudium gemäß Studienförderungsgesetz während des Erasmus-Aufenthalts unverzüglich dem Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) und der zuständigen Abteilung oder Ansprechperson an der Entsendeeinrichtung zu melden.
2. Der/die Studierende hat einen allfälligen vorzeitigen Abbruch des Auslandsaufenthaltes umgehend dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) mitzuteilen.
3. Der EDV-mäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten des/der Studierenden, der Übermittlung dieser Daten an die Entsendeeinrichtung und an die Zuschussgeber sowie dem Datenvergleich mit der Studienbeihilfenbehörde stimmt der/die Studierende zu. Die Daten werden nicht an andere Institutionen weitergegeben.

4. Der/Die Studierende verpflichtet sich weiters, jede Änderung im Bezug auf seinen/ihren Auslandsaufenthalt unverzüglich dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) bekannt zu geben bzw. selbst seine/ihre Daten in der Datenbank aktuell zu halten.

V. Verpflichtungserklärung der Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH)

1. Die Nationalagentur (OeAD-GmbH) verpflichtet sich, bei Erasmus-Mobilitätzuschüssen **80 %** der vereinbarten Mittel für die gesamte Dauer des Erasmus-Aufenthalts innerhalb von 45 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung per Bankanweisung direkt auf das **inländische Konto** des/der in der Vereinbarung genannten Studierenden zu überweisen (Anmerkung: Für Studierende von Institutionen, die nicht in Bundeszuständigkeit fallen, werden keine nationalen Mittel ausbezahlt). Die Nationalagentur ist nur verpflichtet Mittel auszuzahlen, die sie selbst von der Europäischen Kommission erhalten hat.
2. Die ausstehenden Rate (20 % der Vereinbarungssumme) werden ausschließlich unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass fristgerecht (vier Wochen nach Ende des Auslandsaufenthaltes vgl. Pkt. I.1.c)
 - die von der Aufnahmeeinrichtung vollständig und korrekt ausgefüllte und mit der in der Vereinbarung und allenfalls Zusatzvereinbarung zuerkannten Gesamtdauer übereinstimmende Aufenthaltsbestätigung,
 - und gegebenenfalls eine Teilnahmebestätigung der sprachkursveranstaltenden Institution im Ausmaß von mindestens zwei Wochen vorgelegt werden
 - sowie der Praktikumsbericht online ausgefüllt wird.

VI. Haftung

Jede Vertragspartei entlässt die andere Vertragspartei aus jeglicher Haftpflicht für Schäden, die ihr selbst oder ihrem Personal in Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht auf schwerem Verschulden oder vorsätzlichem Handeln der anderen Vertragspartei oder deren Personal beruhen.

Die Europäische Kommission, die Nationalagentur Lebenslanges Lernen oder ihr Personal kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Maßnahme Erasmus-Studierendenpraktika entstanden sind und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden von der Europäischen Kommission oder der Nationalagentur abgewiesen.

VII. Kündigung des Vertrages

Wenn der/die Empfänger/in die Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt und ungeachtet der nach Maßgabe des geltenden Rechts vorgesehenen Folgen, hat die Einrichtung das Recht, den Vertrag ohne Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Empfänger/in nicht binnen einem Monat ab seiner Verständigung mittels eingeschriebenem Brief Maßnahmen ergreift.

VIII. Gerichtsstandsvereinbarung

Auf die Finanzhilfe sind die Bestimmungen der Vereinbarung, die gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen und subsidiär das in Österreich für Finanzhilfen geltende Recht anwendbar. Der/die Empfänger/in kann gegen Entscheidungen der Einrichtung über die An-

wendung der Bestimmungen der Vereinbarung und die Modalitäten der Umsetzung bei dem gemäß geltendem nationalem Gesetz zuständigen Gericht ein Gerichtsverfahren anstrengen.

IX. Selbstversicherung

Mit der Zuerkennung dieses Zuschuss ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Die Studierenden müssen für ihren Auslandsaufenthalt jedenfalls kranken-, unfall- und haftpflicht-versichert sein und haben dafür selbst Sorge zu tragen.

X. Datenschutz

Alle in dieser Vereinbarung erwähnten persönlichen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Parlamentes und des Rates bezüglich des Schutzes von physischen Personen hinsichtlich der Verarbeitung von persönlichen Daten durch die Gemeinschaftsorgane und des freien Datenverkehrs verarbeitet.

Diese Daten werden nur im Rahmen der Durchführung und Überwachung der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationalagentur und die Europäische Kommission verarbeitet, vorbehaltlich der eventuellen Weitergabe an die für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Organe gemäß der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder Europäischer Rechnungshof).

Auf schriftlichen Antrag hin kann der/die Empfängerin Auskunft über seine persönlichen Daten erhalten und fehlerhafte oder unvollständige Daten korrigieren. Der/die Empfänger/in kann sich mit jeglicher Anfrage bezüglich der Verarbeitung seiner persönlichen Daten an die Nationalagentur und die Entsendeeinrichtung wenden. Was die Verarbeitung der persönlichen Daten betrifft, so kann der/die Empfänger/in zu jedem Zeitpunkt Widerspruch beim österreichischen und europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

Die/der Studierende stimmt zu, dass der online ausgefüllter Praktikumsbericht der für Erasmus zuständigen Person/Stelle an der Entsendeinstitution zur Verfügung steht und auch an die Nationalagentur weitergegeben und für deren Zwecke verwendet werden kann.

XI. Kontrollen und Prüfungen

Der/die Empfänger/in verpflichtet sich, alle Informationen vorzulegen, welche die Nationalagentur, die Europäische Kommission oder eine von den beiden genannten Institutionen beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu vergewissern.